

Amtliche Mitteilungen

Datum 7. Mai 2026

Nr. 31/2026

Inhalt

Satzung der Studierendenschaft

der Universität Siegen

Vom 6. Mai 2026

Satzung der Studierendenschaft

der Universität Siegen

Vom 6. Mai 2026

Aufgrund § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Studierendenschaft der Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Stellung der Mitglieder
- § 4 Die Studierendenschaft und ihre Organe
- § 5 Urabstimmung
- § 6 Grundsätze der Geschäftsordnungen der Organe und Gremien
- § 7 Studierendenparlament
- § 8 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 9 Gesamtvollversammlung
- § 10 Autonome Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft
- § 11 Studentische Initiativen
- § 12 Autonome Fachschaften-Koordination
- § 13 Fachschaftsrat
- § 14 Fachschaftsvollversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Mitgliedsbeiträge und Finanzwirtschaft
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Rechnungsergebnis und Rechnungsprüfung
- § 19 Weiterführung der Amtsgeschäfte
- § 20 Salvatorische Klausel
- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Siegen besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Universität Siegen.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Die Studierendenschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage unabhängig von dem Geschlecht, den finanziellen Möglichkeiten, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Identität, den Beeinträchtigungen, einer Be_hinderung und dem Alter einer Person.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, selbstständig die gemeinsamen Interessen der Studierendenschaft zu vertreten, insbesondere
 1. die Wahrnehmung der Belange und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft im Sinne dieser Satzung sowie aller aus ihr resultierenden Ordnungen;
 2. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen;
 3. die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung;
 4. die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange ihrer Mitglieder, wobei die besonderen Belange der ausländischen Studierenden, der Studierenden mit Kind / Kindern, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf und Studierende mit Beeinträchtigung und Be_hinderung zu berücksichtigen sind;
 5. die Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder;
 6. die Förderung des Studierendensports;
 7. die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen;
 8. weitere Aufgaben, die das Hochschulgesetz des Landes NRW in § 53 festsetzt.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten, solange sie nicht gegen diese Satzung verstoßen.
- (3) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Verbänden, Initiativen und Gruppierungen außerhalb der Hochschule zusammenzuarbeiten, solange sie nicht gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3

Stellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.

- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht. Stimmrecht haben sie dort, wo die entsprechenden Organe und Gremien dies vorsehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

§ 4

Die Studierendenschaft und ihre Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament (StuPa);
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Deren Organe sind
 1. der Fachschaftsrat (FSR);
 2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- (3) Weiterhin organisiert sich die Studierendenschaft in den Gremien der
 1. Vollversammlung der Studierendenschaft, im Folgenden Gesamtvollversammlung (GVV);
 2. Autonomen Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft;
 3. Studentischen Initiativen;
 4. Autonomen Fachschaften-Koordination (AFsK).
- (4) Die Organe und Gremien arbeiten auf Basis dieser Satzung bzw. der bestehenden Ordnungen.

§ 5

Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die gesamte Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus. Gegenstand einer Urabstimmung können alle Angelegenheiten der Studierendenschaft sein, die sich mit Ausnahme von § 7 Absatz 9 nicht auf personelle Entscheidungen beziehen.
- (2) Eine Urabstimmung findet
 1. auf Beschluss des Studierendenparlamentes;
 2. auf Beschluss der Gesamtvollversammlung;
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft;allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim hochschulweit statt.
- (3) Die Urabstimmung findet innerhalb von acht bis fünfzehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Eingang des Beschlusses oder Antrag auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss statt.
- (4) Eine Urabstimmung darf nur an nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt werden.
- (5) Die Dauer der Urabstimmung beträgt grundsätzlich 10 Tage nicht vorlesungsfreier Zeit. Droht der Ablauf eines Semesters, kann die Dauer einer Urabstimmung auf 5 Tage vermindert werden.
- (6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Beschlüsse mit einem geringeren Quorum sind von den Organen der

Studierendenschaft als Empfehlung für ihre Arbeit zu betrachten. Abweichungen sind im Studierendenparlament und auf der nächsten Gesamtvollversammlung zu begründen.

- (7) Für die Durchführung der Urabstimmung ist der Allgemeine Studierendenausschuss zuständig.
- (8) Die Urabstimmungsfragestellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung sowie der Stimmenthaltung.
- (9) Die Wahlordnung kann eine Stimmabgabe in elektronischer Form vorsehen und regelt dazu Näheres.

§ 6

Grundsätze der Geschäftsordnungen der Organe und Gremien

- (1) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind hochschulöffentlich. Der Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit ist auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Organs oder des Gremiums möglich. Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses und des Härtefallausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Gäste, die nicht nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung Mitglieder der Studierendenschaft sind, können auf Wunsch zu bestimmten Tagesordnungspunkten gehört werden.
- (3) Über Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, welche auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Weitere Regelungen zu Protokollen werden in den jeweiligen Ordnungen und Satzungen geregelt. Beschlüsse werden durch Aushang oder äquivalente Möglichkeiten bekannt gegeben.
- (4) Die Organe und Gremien geben sich Geschäftsordnungen, die auf einer beschlussfähigen ordentlichen Sitzung bzw. Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn nicht explizit in anderen Ordnungen geregelt.
- (5) Stimmdelegation ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder der studentischen Organe und Gremien sind der Studierendenschaft auf der entsprechenden Ebene verantwortlich.
- (7) Den Mitgliedern, die ein Wahlamt innehaben, kann das konstruktive Misstrauen ausgesprochen werden. Allen anderen Mitgliedern kann auch das destruktive Misstrauen ausgesprochen werden. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der entsprechenden Organe und Gremien.
- (8) Organe und Gremien, mit Ausnahme des Studierendenparlaments, welches in Präsenz tagt, haben das Recht, innerhalb ihrer Geschäftsordnung festzulegen, ob sie Sitzungen in Präsenz, hybrid oder digital abhalten. Sollten Gremien und Organe dies nicht anderweitig in der Geschäftsordnung geregelt haben, so tagen sie in Präsenz. Stimmen, die digital abgegeben werden, gelten äquivalent zur Stimmabgabe in Präsenz. Für hybride und digitale Sitzungen sowie die digitale Stimmabgabe sind Dienste zu nutzen, die durch die Universität oder das Deutsche Forschungsnetzwerk verifiziert sind. Organe und Gremien, deren Tätigkeit eine erhöhte Datenschutzrelevanz aufweist, stimmen sich mit der Stabsstelle Datenschutz der Universität über die Nutzung ab.

§ 7

Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft

der Universität Siegen.

- (2) Das Studierendenparlament wird in der Regel für 12 Monate gewählt. Die Legislatur endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments. Den Wahltermin wie auch weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Dem Studierendenparlament gehören Studierende mit Listenkandidatur an. Näheres über die Zusammensetzung regelt die Wahlordnung.
- (4) In die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen die Angelegenheit der Studierendenschaft, die alle Fakultäten betreffen, insbesondere:
 1. die Wahl zur Besetzung des AStA-Vorsitzes und dessen Stellvertretende;
 2. die Wahl zur Besetzung des AStA-Finanzreferats;
 3. die Kontrolle der AStA-Referate;
 4. die Neuwahl von AStA-Mitgliedern durch ein konstruktives Misstrauensvotum;
 5. die Suspendierung eines AStA-Mitglieds, wenn dieses gegen die Satzung der Studierendenschaft verstößt;
 6. die Erarbeitung neuer und Pflege bestehender Ordnungen;
 7. die Erarbeitung und Beschlussfassung einer Wahlordnung;
 8. die Verabschiedung des Haushaltsplanes und Entlastung des Finanzreferats;
 9. die Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben;
 10. die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen auf Antrag von
 - a) fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Siegen,
 - b) einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments.Es ist mindestens eine der antragstellenden Personen in den Untersuchungsausschuss zu wählen. Der Untersuchungsausschuss hat Zugang zu allen Unterlagen.
 11. die Benennung eines ständigen Haushaltsausschusses mit sieben Mitgliedern;
 12. die Veranlassung einer Urabstimmung, wenn über eine wichtige Angelegenheit der gesamten Studierendenschaft abgestimmt werden soll;
 13. die Wahl der studentischen Vertretung im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes;
 14. die Entscheidung über die Entlastung der AStA-Mitglieder;
 15. die Bestätigung der AStA-Mitglieder.
- (5) Die Sitze der Ausschüsse werden nach dem in der Wahlordnung festgelegten Verfahren auf Grund der Sitzverteilung im Studierendenparlament verteilt. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.
- (6) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium. Dieses besteht aus einer Person im Vorsitz und ihrer Stellvertretung, diese müssen zum Antritt ihres Amtes ein dauerhaftes Mandat innehaben.
- (7) Das Studierendenparlament tritt zusammen
 1. nach Einberufung durch das Präsidium des Studierendenparlaments;
 2. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments, alternativ von einer im Studierendenparlament vertretenen Liste.

Nach Eingang eines formgerechten Antrages gemäß Satz 1 Nummer 2 (siehe Geschäftsordnung des Studierendenparlaments) ist innerhalb von 2 Wochen einzuladen.

- (8) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als fünfzig v. H. der Mitglieder anwesend sind.
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern für den Beschlussgegenstand keine andere Regelung besteht. Ist eine ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Wahrung der Fristen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 - b) Erfordert ein Beschlussgegenstand eine Zweidrittelmehrheit und die Sitzung des Studierendenparlaments ist nicht beschlussfähig, so genügt in der Folgesitzung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Studierendenschaft der Universität Siegen kann Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit durch eine Urabstimmung das Mandat absprechen.
- (10) Das Studierendenparlament gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung diese regelt:
 1. Grundsätze;
 2. Beschlussfähigkeit;
 3. Präsidium;
 4. Protokolle;
 5. Abstimmungsmodus;
 6. Wortmeldungen und Anträge;
 7. Finanzbeschlüsse;
 8. Änderung der Geschäftsordnungen und Inkrafttreten;
 9. weitere Regelungen.

§ 8

Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Er besteht aus:
 1. einer Person für den Vorsitz;
 2. zwei Personen für die Stellvertretung des Vorsitzes,
 3. einer Person für das Finanzreferat;
 4. sowie weiteren Personen für sonstige Referate.
- (2) Die Besetzung für den Vorsitz und die Stellvertretung, sowie für das Finanzreferat werden vom Studierendenparlament gewählt. Weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss werden durch den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Zustimmung des Studierendenparlaments bestellt und entlassen.
- (3) Mitglieder des Allgemeiner Studierendenausschuss scheidern aus

1. nach Wahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses;
 2. durch schriftliche Erklärung des Rücktritts an den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschuss, das Studierendenparlament und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sind unverzüglich zu informieren. Sollte der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschuss zurücktreten, sind das Studierendenparlament und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu informieren.
 3. durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.
- (4) Aufgabe des Allgemeinen Studierendenausschusses ist es, Beschlüsse der studentischen Organe auszuführen und die Studierendenschaft nach innen und außen zu vertreten. Insbesondere hat der Allgemeine Studierendenausschuss folgende Aufgaben:
1. Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 2. Erstellung eines Haushalts- und Wirtschaftsplanes;
 3. Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments;
 4. Vorlage regelmäßiger Geschäfts- und Rechenschaftsberichte.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl oder Bestellung und beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ihre Funktion bis zur Wahl oder Bestellung einer Nachfolge fort, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

§ 9

Gesamtvollversammlung

- (1) Die Gesamtvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung und befasst sich mit Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Gesamtvollversammlung bestimmt zu Beginn zwei Anwesende, die nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung Mitglieder der Studierendenschaft sind, zur Versammlungsleitung. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet das Präsidium des Studierendenparlament die Gesamtvollversammlung.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Gesamtvollversammlung einzuberufen
 1. pro Semester mindestens einmal in der Vorlesungszeit;
 2. vor jeder hochschulweiten Urabstimmung;
 3. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments;
 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf v. H. der Studierendenschaft unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung der Gesamtvollversammlung erfolgt unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Gesamtvollversammlung und weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung der Gesamtvollversammlung geregelt. Ist die Gesamtvollversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesamtvollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Letztere Gesamtvollversammlung gilt als beschlussfähig.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind von den Organen der Studierendenschaft als Empfehlung für ihre Arbeit zu betrachten. Abweichungen sind im Studierendenparlament und auf der nächsten Gesamtvollversammlung zu begründen.

§ 10

Autonome Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft

- (1) Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung können von der Studierendenschaft einem Autonomen Referat zeitlich befristet oder auch auf Dauer übertragen werden. Dabei gilt:
1. Dies schließt nicht aus, dass sich weitere Organe und Gremien der Studierendenschaft gleichzeitig mit diesen Themen beschäftigen dürfen;
 2. Weder wird die Autonomie, gemäß der geltenden Satzungen und Ordnungen, der Autonomen Referate, noch die der weiteren Organe und Gremien der Studierendenschaft eingeschränkt.

Zusätzlich können Autonome Referate die Studierendenschaft in den Belangen der jeweiligen Autonomen Referate beraten.

- (2) Autonome Referate werden auf einen von zehn v. H. der Studierendenschaft unterzeichneten Antrag durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit eingerichtet. Dieses Quorum wird ebenfalls benötigt, um ein Autonomes Referat abzuerkennen.
- (3) Das Autonome Referat eines spezifischen Teils der Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Es vertritt die Interessen des spezifischen Teils der Studierendenschaft und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlungen des spezifischen Teils der Studierendenschaft;
 2. die Durchführung einer Vollversammlung des spezifischen Teils der Studierendenschaft mindestens einmal pro Semester.
- (4) Jedem Autonomen Referat sind im Haushaltsplan Selbstbewirtschaftungsmittel zuzuweisen. Dies schließt nicht aus, dass weitere Finanzanträge an das Studierendenparlament gestellt werden können.
- (5) Näheres über die Angelegenheiten des spezifischen Teils der Studierendenschaft regelt die jeweilige Satzung des spezifischen Teils der Studierendenschaft.

§ 11

Studentische Initiativen

- (1) Die Studierendenschaft soll die an der Universität bestehenden, vom Studierendenparlament anerkannten Studentischen Initiativen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze fördern.
- (2) Studentische Initiativen geben sich eine Satzung.
- (3) Der Anerkennungsstatus kann auf Vorschlag der Vollversammlung der jeweiligen Initiative durch das Studierendenparlament zurückgenommen werden. Dies soll insbesondere erfolgen, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mehr mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen.
- (4) Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 der Satzung können von der Studierendenschaft einer studentischen Initiative zeitlich befristet oder auf Dauer übertragen werden. Studentische Initiativen beraten den Allgemeinen Studierendenausschuss in den sie betreffenden Belangen.

- (5) Zur Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben sind der jeweiligen studentischen Initiative Mittel im Haushaltsplan als Selbstbewirtschaftungsmittel zuzuweisen. Dies schließt nicht aus, dass weitere Anträge auf Förderung an das Studierendenparlament gestellt werden können.

§ 12

Autonome Fachschaften-Koordination

- (1) Die Autonome Fachschaften-Koordination setzt sich zusammen aus den Fachschaftsräten, den Autonomen Referaten und den Studentischen Initiativen. Jedes dieser Gremien ist ladungsbe-rechtigt.
- (2) Besteht eine Autonome Fachschaften-Koordination, beschließt sie über ihre Verfahrensgrundsätze selbstständig.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft haben die Autonome Fachschaften-Koordination und die betroffenen Fachschaften vor Beschlüssen, welche die Interessen der Fachschaften, Autonomen Referate oder Studentischen Initiativen berühren, zu beteiligen.
- (4) Vor der Entscheidung des Studierendenparlaments über die An- bzw. Aberkennung des Status "Autonomes Referat" bzw. "Studentische Initiative" ist die Zustimmung der Autonomen Fachschaften-Koordination einzuholen. Im Bereich der Autonomen Referate wird darüber hinaus § 10 Absatz 2 angewendet.
- (5) Sollte es bei Gremien der AFsK zu dem Verdacht eines Verstoßes gegen den § 1 Absatz 3 dieser Satzung kommen, wird in der Vorlesungszeit mit einer Frist von 14 Tagen oder in der vorlesungsfreien Zeit mit einer Frist von 28 Tagen zu einer Sitzung eingeladen. Sollte die AFsK einen Verstoß vermuten, wird das jeweilige Gremium um eine Stellungnahme gebeten. Die AFsK erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Gremium ein Konzept zur Aufarbeitung des jeweiligen Sachverhaltes.

§ 13

Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist ein beschlussfassendes und ausführendes Organ der studentischen Selbstverwaltung einer Fachschaft mit einer Satzung und einer Geschäftsordnung. Die Satzung gibt sich der Fachschaftsrat auf einer Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Der Fachschaftsrat wird im Rahmen einer Listenwahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Fachschaftsräte.
- (3) Der Fachschaftsrat wird in der Regel für 12 Monate gewählt. Näheres über den Termin regelt die Wahlordnung.
- (4) Der Fachschaftsrat muss die Position des Finanzreferats nach § 7 HWVO NRW einrichten. Dieses Referat wird auf der Fachschaftsvollversammlung gewählt. Zudem hat der Fachschaftsrat die Möglichkeit weitere Referate für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben zu benennen.
- (5) Der Fachschaftsrat kann aus seiner Mitte Repräsentanten wählen. Dabei darf es nicht mehr als drei Repräsentanten geben.
- (6) Aufgabe des Fachschaftsrates ist es, die Interessen der Studierendenschaft der Studierenden der jeweiligen Fachschaft zu vertreten, insbesondere die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen und dieser Rechenschaft abzulegen.

- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt aus folgenden Gründen:
1. Exmatrikulation;
 2. Ende der Legislatur;
 3. Schriftlicher Rücktritt;
 4. Konstruktives Misstrauensvotum gegen einzelne Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung;
 5. Konstruktives Misstrauensvotum gegen den ganzen Fachschaftsrat auf einer Fachschaftsvollversammlung.
- § 19 dieser Satzung bleibt durch diese Regelung unberührt.
- (8) Näheres über die Angelegenheiten der Fachschaften regeln die jeweilige Satzung der Fachschaft sowie die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 14

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Studierendenschaft einer Fachschaft.
- (2) Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Präsidium, das aus den anwesenden Mitgliedern der Fachschaft zu wählen ist; bis zu diesem Zeitpunkt leitet ein Mitglied des Fachschaftsrates die Versammlung.
- (3) Der Fachschaftsrat hat eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen
 1. pro Semester mindestens einmal, näheres regelt die Satzung der Fachschaft;
 2. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates;
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf v. H. der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft, unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung. Die Satzung der jeweiligen Fachschaft darf anderslautende Regelungen treffen, solange fünf v. H. als Mindestquorum nicht überschritten wird.
- (4) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt unter der Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Zusammentritt während der Vorlesungszeit. In der vorlesungsfreien Zeit ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung wird durch die Fachschaftsrahmenordnung geregelt. In der jeweiligen Satzung einer Fachschaft können Ergänzungen wie Ort, Art und Umfang der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung getroffen werden. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
- (6) Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat, sofern sie nicht gegen geltendes Recht, diese Satzung oder die Fachschaftsrahmenordnung verstoßen.
- (7) Weitere Regelungen zur Fachschaftsvollversammlung trifft die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 15

Wahlen

- (1) Den Zeitpunkt der Wahlen der studentischen Organe regelt die Wahlordnung in Einklang mit § 7 Absatz 2 dieser Satzung.

- (2) Die Wahlen sind von der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchzuführen.
- (3) Die Verteilung der Sitze regelt die Wahlordnung in Einklang mit § 7 Absatz 3 dieser Satzung.
- (4) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss des Studierendenparlamentes, der aus seiner Mitte eine Person für die Wahlleitung sowie eine Stellvertretung wählt.
- (5) Der Wahlausschuss hat spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll zu veröffentlichen.
- (6) Die Wahl kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Wahlprotokolls schriftlich von allen Wahlberechtigten unter Angabe wichtiger Gründe gegenüber der Wahlleitung oder dem Präsidium des Studierendenparlamentes angefochten werden. Wird der Anfechtung durch das noch im Amt befindliche Studierendenparlament stattgegeben, müssen die Wahlen in den betreffenden Bereichen wiederholt werden. Die bisherigen Gremien nehmen während dieser Zeit kommissarisch die in der Satzung geregelten Aufgaben weiter wahr.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung kostenlose Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 16

Mitgliedsbeiträge und Finanzwirtschaft

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beiträge sind an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu zahlen und werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen und in der insbesondere die Höhe des Beitrages sowie die Möglichkeit von Ausnahmen in sozialen Härtefällen festgelegt werden.
- (3) Die zu erwartenden und eingegangenen Beiträge sowie sonstige Einnahmen und ihre Verwendung müssen vollständig in einem Haushaltsplan ausgewiesen und veröffentlicht werden.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Den einzelnen Fachschaften werden im Rahmen dieses Haushaltsplanes entsprechend den Regelungen der Fachschaftsrahmenordnung proportional zur beitragszahlenden Mitgliederzahl Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt. Sonderregelungen sind in besonderen Fällen möglich.
- (5) Für das Aufstellen und Inkrafttreten von Haushaltsplänen und etwaigen Nachträgen gelten die Bestimmungen der §§ 3 ff. der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW - HWVO NRW) vom 6. Oktober 2005 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (6) Fachschaftsräte, Autonome Referate und Studentische Initiativen stellen über die ihnen zugewiesene Mittel einen eigenen Haushaltsplan auf und leiten diesen, wie auch das Rechnungsergebnis sowie die Berichte der entsprechenden Kassenprüfungen dem Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses zu.
- (7) Näheres zu den einzelnen Bestimmungen der §§ 16-18 regelt die HWVO NRW.

§ 17

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung für die Studierendenschaft erfolgt durch zwei bis vier vom Studierendenparlament zu wählende Personen, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören und nicht mit der Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Sie haben einen Bericht zu erstellen, dem Studierendenparlament vorzulegen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen.
- (3) Innerhalb der Fachschaft erfolgt die Kassenprüfung durch zwei von der Fachschaftsvollversammlung zu wählende Personen. Diese dürfen nicht mit dem Zahlungsverkehr der jeweiligen Fachschaft vertraut sein.
- (4) Innerhalb spezifischer Teile der Studierendenschaft erfolgt die Kassenprüfung über denen ihnen zugewiesen Mittel durch zwei von der jeweiligen Vollversammlung zu wählende Kassenprüfer. Diese dürfen nicht mit dem Zahlungsverkehr des jeweiligen spezifischen Teils der Studierendenschaft vertraut sein.

§ 18

Rechnungsergebnis und Rechnungsprüfung

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von ihm abzugebende Stellungnahme zum Rechnungsergebnis vorzulegen.
- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 19

Weiterführung der Amtsgeschäfte

Alle studentischen Vertretungen, die Funktionen innehaben, sind angehalten, nach ihrem Ausscheiden die Geschäfte bis zur Bestellung ihrer Nachfolgenden, die zeitnah zu erfolgen hat, weiterzuführen, sowie die Nachfolgenden einzuarbeiten.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 21

Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann von einem Viertel der Mandatstragenden des Studierendenparlament oder von fünf v. H. der Studierendenschaft oder von der AFsK beantragt werden.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung tritt nach Zustimmung durch eine Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments und nach Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 24. August 2009 (Amtliche Mitteilung 13/2009) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 17. März 2026 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 16. April 2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 6. Mai 2026

Die Rektorin

gez.

(Universitätsprofessorin Dr. Stefanie Reese)